



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
 3. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
 4. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- die Klägerinnen zu 3. und 4. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Außenstelle [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Antragsteller -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Behler

am 16. September 2003

beschlossen:

Der Antrag des Beteiligten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Juni 2001 - A 4 K 31423/99 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beteiligte trägt die Kosten dieses Antragsverfahrens.

Gründe

Der Zulassungsantrag, mit dem der Beteiligte den Zulassungsgrund der Divergenz gem. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG geltend macht, ist unbegründet.

Nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG ist die Berufung zuzulassen, wenn das erstinstanzliche Urteil von einer Entscheidung u.a. des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Zulassungsgrund der Divergenz soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, nicht aber die materielle Richtigkeit verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen im Einzelfall gewährleisten. Daher ist dieser Zulassungsgrund nur gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden Rechtssatz rechtlicher oder tatsächlicher Art aufgestellt hat, mit dem es einem Rechtssatz widersprochen hat, den eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG genannten Gerichte in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997, NJW 1997, 3328; SächsOVG, Beschl. v. 24.1.2002, SächsVBl. 2002, 241). Eine zulassungsbedürftige Divergenz liegt hingegen nicht bereits dann vor, wenn das Verwaltungsgericht einen derartigen Rechtssatz übergangen, übersehen, unrichtig angewandt oder den

Sachverhalt ungenügend aufgeklärt oder fehlerhaft gewürdigt hat (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 8.11.2000 - 9 Q 159/99, zit. nach Juris).

1. Soweit der Beteiligte in seinem Zulassungsantrag rügt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht für die Einreise der Kläger auf dem Luftweg eine Glaubhaftmachung genügen lassen, liegt der Zulassungsgrund der Divergenz nicht vor. Das Verwaltungsgericht weicht damit nicht von dem vom Beteiligten gegenübergestellten Rechtssatz des Bundesverwaltungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 29.6.1999 (NVwZ 2000, 81) ab, wonach den Asylbewerber die materielle Beweislast für die in seinen Verantwortungs- und Einflussbereich fallenden Umstände der Einreise trifft und eine abweichende Beweislastverteilung zu Lasten der Beklagten auf eine bloße nicht widerlegbare Behauptung des Asylbewerbers hin, auf dem Luftweg eingereist zu sein, die Drittstaatenregelung unanwendbar machen würde. Mit diesem Grundsatz trifft das Bundesverwaltungsgericht eine Beweislastentscheidung für die Fälle des sog. „non-liquet“, in denen das Tatsachengericht weder davon überzeugt ist, dass der Asylbewerber auf dem Luftweg eingereist ist, noch die Überzeugung gewinnen kann, dass er auf dem Landweg eingereist ist, und keinen Anhaltspunkt für eine weitere Aufklärung des Reisewegs im Wege der Amtsermittlung sieht. Abgesehen davon, dass sich aus den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts nicht ergibt, dass es hinsichtlich des Einreisewegs der Kläger von einem „non-liquet“ ausgegangen war, äußert sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem vom Beteiligten angeführten Rechtssatz nicht zu der Frage, ob das Gericht eine Glaubhaftmachung ausreichen lassen darf. Der Grundsatz, dass das Gericht aufgrund des Gesamtergebnisses eines (Klage)Verfahrens zu einer Überzeugung gelangen muss, ergibt sich vielmehr aus § 108 Abs. 1 VwGO. Indem das Verwaltungsgericht augenscheinlich die Glaubhaftmachung als geringeren Grad der Beweisführung - nämlich nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, die grundsätzlich nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen erlaubt bzw. ausreichend ist (vgl. Baumbach u.a., Zivilprozeßordnung, 59. Aufl. 2001, § 294 RdNr. 1, 2) - ausreichen lässt, begeht es allenfalls einen Verfahrensfehler, der indes die Zulassung nach § 78 Abs. 2 AsylVfG nicht rechtfertigt, da er von Absatz 3 der Vorschrift nicht erfasst wird. Die Frage, ob eine Umdeutung des Zulassungsantrags möglich ist, bedarf daher keiner Prüfung.

Soweit der Beteiligte in diesem Zusammenhang weiter ausführt, der Asylsuchende müsse im Bereich seiner materiellen Beweislast durch die Vorlage entsprechender die Luftwegeinreise

nachweisender Dokumente bzw. durch entsprechende substantiierte Angaben die Basis für eine richterliche Überzeugungsgewissheit schaffen, ergibt sich ein solcher Rechtssatz bereits nicht aus dem angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Darüber hinaus befasst sich das Verwaltungsgericht Dresden, wie zuvor bereits dargelegt, in dem angefochtenen Urteil nicht mit Fragen der Art und Weise der Beweisführung im Falle der Beweislast.

2. Auch im Hinblick auf die Ausführungen zur Begründung einer politischen Verfolgung und des Bestehens von Abschiebungshindernissen nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG betreffend die Kläger zu 3. und 4. stellt das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung keinen abstrakten Rechtssatz auf, der von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.7.1980 (NJW 1980, 2641) abweicht.

Das Verwaltungsgericht führt insoweit aus, die Kläger zu 3. und 4. als minderjährige Kinder seien weniger stark staatlichem Verfolgungsdruck ausgesetzt gewesen, seien aber bei den Durchsuchungen der türkischen Sicherheitskräfte ebenfalls anwesend gewesen und dort angeschrien worden. Indem es auf der Grundlage dieser Feststellung eine politische Verfolgung sowie Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG bejaht, macht das Verwaltungsgericht zwar nicht hinreichend deutlich, inwieweit es darin eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter des Leibs, Lebens oder der persönlichen Freiheit sieht, die im Sinne der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geeignet ist, nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde zu verletzen und über das hinausgeht, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Das Verwaltungsgericht stellt damit jedoch keinen abstrakten Rechtssatz auf, der der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts widerspricht. Es handelt sich allenfalls um eine fehlerhafte Rechtsanwendung, die der Gesetzgeber, wie die Regelung des § 78 Abs. 2 und 3 AsylVfG deutlich macht, nicht im Rahmen eines Berufungsverfahrens überprüfen und korrigieren lassen will.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:

[Redacted signature]

Ausgefertigt:
Dresden, den 24. 01. 2007
Präsident des Verwaltungsorgans

[Redacted signature]

Justizobersekretärin

